

# Krimphoff & Schulte Mineralöl-Service und Logistik GmbH

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand: Mai 2005

1. Geltungsbereich
    - (a) Für alle Lieferungen und Leistungen aus gegenwärtigen und künftigen Geschäftsabschlüssen gelten ausschließlich folgende Bedingungen, unter Ausschluss anderer Geschäftsbedingungen des Käufers. Abweichende Bedingungen werden für uns nur insoweit verbindlich, als wir sie im Einzelfall schriftlich anerkennen.
    - (b) Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der nachstehenden Bestimmungen oder einzelvertraglichen Absprachen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
  2. Qualität / Mengen
    - (a) Die Verkäuferin schuldet nur Produkte mittlerer Art und Güte. Für die Beschaffenheit der Kaufsache ist die schriftliche Beschreibung im Kaufvertrag, in der Verkaufsbestätigung oder im Lieferschein maßgeblich. Qualitätsmerkmale von Proben oder Mustern, Analyseangaben oder Spezifikationen gelten nur als Beschaffenheitsangaben, sofern sie schriftlich vereinbart sind. Die Verkäuferin gewährt keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.
    - (b) Für die Mengenfeststellung ist das auf der Versandstelle (Raffinerie, Lager, Tankstelle o. ä.) durch Wiegen oder Vermessen ermittelte Maß bindend. Bei Lieferung im Tankwagen ist die Menge maßgebend, die durch dessen Messvorrichtung angezeigt wird.
  3. Gefahrübergang
    - (a) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versandkauf erfolgt der Gefahrübergang mit der Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person.
    - (b) Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
    - (c) Bei Abholungen ab Lager/Raffinerie ist der Käufer dafür verantwortlich, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die Anweisungen des Lagers bzw. der Raffinerie beachtet werden.
    - (d) Abgesehen von üblichen Kontrollen ist die Verkäuferin nicht verpflichtet, die Lagerbehälter nebst Zubehör des Käufers auf Eignung zur Lagerung, einwandfreien Zustand, Sauberkeit etc. zu überprüfen. Der Käufer ist für den ordnungsgemäßen, vorschriftsmäßigen Zustand seiner Anlage, insbesondere auch die ordnungsgemäße Funktion des Grenzwertgebers, verantwortlich.
  4. Lieferungsbeeinträchtigungen
    - (a) Die Verkäuferin ist nicht verantwortlich für höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Lieferfristüberschreitungen von Vorlieferanten, Rohstoff- oder Energiemangel, den störungsfreien Ablauf von Produktion und Transport, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung und Verkehrsstörungen, staatliche Maßnahmen sowie sonstige, nicht von ihr zu vertretende Umstände.
    - (b) Die Verkäuferin ist in den genannten Fällen zu einer Lieferung mit entsprechender Verzögerung und bei länger anhaltender Störung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; Teillieferungen sind gestattet. Der Käufer ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die Verkäuferin auf seine Aufforderung nicht erklärt, ob sie zurücktritt oder binnen angemessener Frist liefern will.
    - (c) Der Ausfall von Lieferungen und Leistungen des Vorlieferanten der Verkäuferin oder der Untergang der Ware entbinden die Verkäuferin von ihrer Leistungs- und Lieferungsspflicht.
  5. Abnahme
    - (a) Gerät der Käufer mit der Abnahme ganz oder teilweise in Verzug, kann die Verkäuferin die entsprechenden Mengen auf Kosten des Käufers einlagern und/oder einschließlich aller entstehenden Kosten in Rechnung stellen.
    - (b) Die Verkäuferin kann auch nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.
  6. Preise / Steuern
    - (a) Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise exkl. Umsatzsteuer, Mineralölsteuer, Zoll und sonstiger Beiträge.
    - (b) Erhöhen sich nach Vertragsschluss die Transport- oder ähnliche Nebenkosten (z. B. Lager- oder Umschlagskosten) oder wird die Ware mit zusätzlichen oder höheren Steuern bzw. Abgaben belastet oder erhöhen sich die Einstandskosten der Verkäuferin aufgrund staatlicher Maßnahmen im Vorlieferland, erhöht sich der Preis entsprechend.
    - (c) Der Käufer ist für die Verwendung der Ware zum vorgesehenen und steuer- und zollrechtlich zulässigen Zweck sowie dafür verantwortlich, dass bei un versteuerten Lieferungen der steuerliche Empfänger über die erforderliche zollamtliche Erlaubnis verfügt. Er haftet ohne Verschulden für Steuer- und Zollabgaben, die die Verkäuferin aufgrund bestimmungswidriger Verwendung der Ware oder fehlender zollamtlicher Erlaubnisse zahlen muß.
  7. Mängelansprüche
    - (a) Bei Vorliegen eines Mangels hat die Verkäuferin die Wahl zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Minderung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei geringfügigen Mängeln steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
    - (b) Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie unverzüglich ab Lieferung (max. innerhalb von 8 Tagen bei erkennbaren Mängeln) oder unverzüglich nach Entdeckung schriftlich angezeigt werden. Die Ware muss noch unvermischt/unterscheidbar sein und es muss in Gegenwart eines Vertreters der Verkäuferin bzw. eines Sachverständigen ein Muster (2 Liter) der beanstandeten Ware gezogen werden.
    - (c) Der Käufer hat bei Beanstandungen die Rechte der Verkäuferin gegenüber den Transportbeauftragten (z. B. Spediteuren) zu wahren und notwendige Schritte zur Beweissicherung unverzüglich einzuleiten.
    - (d) Eine Garantie im Rechtssinne wird von der Verkäuferin auch dann nicht gegeben, wenn im Einzelfall bestimmte Produkteigenschaften zugesichert oder garantiert werden.
    - (e) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Lieferung der Ware.
  8. Haftung
    - (a) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der Verkäuferin auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmern ist die
  9. Zahlung
    - (a) Kaufpreiszahlungen sind sofort oder innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles fällig. Das Fälligkeitsdatum ist in der Rechnung vermerkt.
    - (b) Am Fälligkeitstag muss der Zahlungsbetrag der Verkäuferin valutarisch zur Verfügung stehen. Skonto oder andere Abzüge sind nicht gestattet. Schecks werden nur bei besonderer Vereinbarung zahlungshalber angenommen; die Zahlung gilt erst mit endgültiger Einlösung als erfolgt.
    - (c) Bei Überschreitung des Zahlungsziels ist die Verkäuferin ohne weitere Mahnung berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten (bei Endverbrauchern 5 Prozentpunkten) über dem Basiszinssatz der Bundesbank zu berechnen. Der Verzug tritt auch ohne Mahnung spätestens 30 Tage nach Lieferung ein. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
    - (d) Die Verkäuferin kann vorzeitig Zahlung verlangen, falls der Käufer vereinbarte Zahlungsbedingungen für vorausgegangene Lieferungen nicht eingehalten hat, die Zahlungsfähigkeit des Käufers in Frage gestellt ist oder das vereinbarte Kreditlimit überschritten wird. Die Verkäuferin ist auch berechtigt, nach Fristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
    - (e) Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Die Verkäuferin ist zur Aufrechnung auch mit solchen Forderungen berechtigt, die den mit ihr verbundenen Unternehmen, insbesondere ihren Mutter-, Schwester- und Tochtergesellschaften gegenüber dem Käufer zustehen. Auf Wunsch gibt die Verkäuferin die mit ihr verbundenen Unternehmen bekannt.
  10. Eigentumsvorbehalt
    - (a) Die Ware bleibt bis zur endgültigen völligen Bezahlung Eigentum der Verkäuferin. Dies gilt im Verhältnis zu Kaufleuten bis zur Bezahlung sämtlicher gegen den Käufer gerichteten Forderungen aus der gegenseitigen Geschäftsbeziehung.
    - (b) Der Käufer ist verpflichtet, die Ware mit üblicher Sorgfalt zu verwahren. Der Käufer hat die Verkäuferin von Pfändungsmaßnahmen Dritter oder von sonstigen Beeinträchtigungen des Eigentums unverzüglich zu benachrichtigen und ggf. Maßnahmen zur Sicherung zu treffen.
    - (c) Die Verkäuferin ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verletzung der vorstehenden Pflichten, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
    - (d) Der Käufer darf die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter veräußern, solange er seinen Verpflichtungen der Verkäuferin gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Die Veräußerung ist außer in den Fällen des § 354a HGB unzulässig, sofern mit dem Abnehmer des Käufers ein Abtretungsverbot vereinbart wird. Der Käufer tritt die ihm aus der Veräußerung erwachsenen Forderungen und Rechte an die Verkäuferin ab. Nimmt der Käufer diese Forderung in ein mit seinem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in der Höhe des Bruttorechnungsbetrages abgetreten; nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der ebenfalls abgetreten wird.
    - (e) Die Verkäuferin ermächtigt den Käufer vorbehaltlich des Widerrufs aus wichtigem Grund, die abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb einzuziehen. Der Käufer hat eingegangene Beträge sofort an die Verkäuferin weiterzuleiten.
    - (f) Eine Be- und Verarbeitung der Ware durch den Käufer erfolgt im Auftrag der Verkäuferin. Wird die Ware mit anderen Waren Dritter vermischt, steht das Eigentum oder der Miteigentumsanteil an der neuen Ware der Verkäuferin zu, und zwar im Verhältnis des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Waren. Bei Vermischung mit Waren des Käufers steht das Alleineigentum an der neuen Ware der Verkäuferin zu.
    - (g) Soweit der Wert der Sicherheiten die Gesamtforderungen der Verkäuferin um mehr als 20% übersteigt, wird die Verkäuferin die entsprechenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freigeben. Für die Bewertung der Sicherheiten ist der realisierbare Wert bzw. der Nominalwert der Forderung maßgebend.
  11. Verschiedenes
    - (a) Erfüllungsort für die Lieferungen der Verkäuferin und für die Zahlungen sowie die sonstigen Leistungen des Käufers ist der Sitz der Verkäuferin.
    - (b) Gerichtsstand ist der Sitz der Verkäuferin oder nach Wahl der Verkäuferin der für den Sitz des Käufers maßgebliche Gerichtsort. Für private Endverbraucher gilt der gesetzliche Gerichtsstand.
    - (c) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit anwendbar, gelten die INCOTERMS in der jeweils aktuellen Fassung als vereinbart.
- Hinweis zum Fernabsatzgesetz:**  
Bei Verträgen mit privaten Endverbrauchern im Anwendungsbereich des Fernabsatzgesetzes (Vertragsschluß unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems) steht dem Kunden ein Widerrufsrecht zu. Der Widerruf muß schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung der Ware gegenüber dem Rechnungssteller erklärt werden, wobei die rechtzeitige Versendung genügt. Der Widerruf ist jedoch nur zulässig, wenn die Ware in ein leeres und gereinigtes Lagerbehältnis eingefüllt wurde und es nicht zu einer Vermischung gekommen ist.
- Information gemäß § 33 BDSG: Im Rahmen des Geschäftsverkehrs mit Abnehmern können personenbezogene Daten auch bei Konzerngesellschaften und ausliefernden Stellen gespeichert werden. Gleichzeitig erfolgt Hinweis nach § 28 BDSG wegen Weiterleitung von Daten im Geschäftsverkehr.